

# **Finanzordnung des Fördervereins des Weißeritzgymnasiums e.V.**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des Fördervereins des Weißeritzgymnasiums e.V., soweit entsprechende Regelungen nicht bereits in der Satzung des Vereins getroffen wurden.
- (2) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung der Satzung des Vereins widersprechen, so gilt die jeweilige Bestimmung der Satzung. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Finanzordnung bleibt davon unberührt.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und am 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig, erstmals mit Ablauf von vier Wochen ab dem Tag des Beitritts zum Verein. Erfolgt der Vereinsbeitritt in den letzten vier Wochen eines Geschäftsjahres, so entfällt die Pflicht der Beitragszahlung für das ablaufende Jahr.
- (2) Der Beitrag beträgt 12 €.
- (3) Für juristische Personen beträgt der Mitgliedsbeitrag 50 €.
- (4) Schüler sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (5) Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand, so erlöschen alle seine Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
- (6) Befindet sich ein Mitglied mehr als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, so erfolgt eine schriftliche Mahnung durch den Vorstand. Ist keine Zahlung des Beitrags innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mahnung zu verzeichnen, wird die Streichung des säumigen Mitglieds aus der Mitgliederliste dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (7) Die Beitragszahlung soll grundsätzlich bargeldlos über das Vereinskonto erfolgen. In Ausnahmefällen ist Barzahlung beim Vereinsvorstand möglich.
- (8) Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden oder ermäßigen.

## **§ 3 Spenden**

- (1) Der Verein ist berechtigt, Sach- und Geldspenden anzunehmen.
- (2) Spendenbescheinigungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister ausgestellt.

## **§ 4 Kontoführung**

- (1) Der Vorstand des Vereins ist zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten berechtigt.
- (2) Über die Konten des Vereins sind der Schatzmeister sowie der Vorsitzende und dessen Stellvertreter einzelverfügungsberechtigt.

## **§ 5 Kassen- und Buchführung**

- (1) Dem Schatzmeister obliegt insbesondere
  - a) die Prüfung der Beitragszahlungen,
  - b) die Führung des Kassenbuches,
  - c) die Führung der Bar-Kasse,
  - d) die Erstellung des Jahresabschlussberichtes.
- (2) Der Schatzmeister kann andere Mitglieder des Vorstands mit der Durchführung der unter (1, a-c) genannten Aufgaben betrauen.
- (3) Die Rechnungsunterlagen sind entsprechend den steuerrechtlichen Richtlinien aufzubewahren.

## **§ 6 Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht**

- (1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Schatzmeister die bis zum Ende des abgelaufenen Jahres entstandenen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Entsprechend ist die Vermögensrechnung zum Ende des Geschäftsjahres fortzuschreiben.
- (2) Der Jahresabschlussbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung. Ihm können kurzgefasste Erläuterungen beigelegt werden.

## **§ 7 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer überprüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Kassenbuchführung, die Richtigkeit der Beitragszahlung sowie die Angemessenheit und Satzungskonformität der getätigten Ausgaben des Vereins.
- (2) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit Erteilen der Entlastung übernimmt die Mitgliederversammlung die Verantwortung für das Finanzwesen des abgelaufenen Geschäftsjahres.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter des Vereins können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

## **§ 8 Prüfung des Jahresabschlussberichts**

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlussberichtes obliegt der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Kreditaufnahmen**

- (1) Eine Verschuldung des Vereins ist nicht gestattet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Finanzordnung wurde am 18. November 2010 beschlossen und tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.